

Promotionsordnung
der Philosophischen Fakultät
der Universität zu Köln
vom 23. Juni 2003

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 97 Abs. 4 des Hochschulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW., S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. 2003, S. 36) hat die Philosophische Fakultät der Universität zu Köln folgende Promotionsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Promotion; Ehrenpromotion
- § 2 Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 3 Promotionsgesuch
- § 4 Promotionsstudien; Prüfungsfächer
- § 5 Promotionsrecht, Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer
- § 6 Dissertation
- § 7 Beurteilung der Dissertation
- § 8 Prüfungskommission
- § 9 Mündliche Prüfung
- § 10 Rigorosum
- § 11 Disputation
- § 12 Beurteilung der mündlichen Prüfung
- § 13 Druck der Dissertation
- § 14 Die Doktorurkunde
- § 15 Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen
- § 16 Entziehung des Doktorgrades
- § 17 Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partnerfakultät
- § 18 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Zweck der Promotion; Ehrenpromotion

(1) Durch die Promotion wird die Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit nachgewiesen.

(2) Die Philosophische Fakultät verleiht den Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) auf Grund einer

wissenschaftlich wesentlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung in Form eines Rigorosums oder einer Disputation.

(3) Die Philosophische Fakultät verleiht den Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) auch im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partnerfakultät. Sie wirkt auch an der Verleihung eines entsprechenden akademischen Grades der ausländischen Partnerfakultät mit. Näheres regelt § 17.

(4) Die Fakultät kann Grad und Würde einer Doktorin bzw. eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) wegen ausgezeichneter wissenschaftlicher Leistungen oder wegen besonderer Verdienste um die Wissenschaft verleihen. Die Entscheidung trifft die Engere Fakultät; sie bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller promotionsberechtigten Mitglieder der Fakultät. Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung der die Verdienste würdigenden Urkunde.

§ 2

Zulassung zum Promotionsverfahren

Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt voraus:

1. eine berufsqualifizierende oder eine andere den Studiengang abschließende Prüfung jeweils nach einem einschlägigen wissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von

a) wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird, oder

b) einen qualifizierten Abschluß nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern im Umfang von mindestens zwei Semestern nach Maßgabe der Fächer. Ein Abschluß gilt dann als qualifiziert, wenn die Gesamtnote der mündlichen Prüfung sowie die Note der Abschlußarbeit jeweils nicht schlechter als „gut“ (2,0) sind.

c) einen Abschluß eines Masterstudiengangs im Sinne des § 85 Abs. 3 Satz 2 HG oder eines Ergänzungsstudiums im Sinne des § 88 Abs. 2 HG.

Weist das Prüfungszeugnis nach Ziffer a-c für das gewählte Promotionsfach keinen Abschluß als Hauptfach oder für eines der Nebenfächer bei Wahl des Rigorosums keinen Abschluß vor, so sind die für das Fach gemäß den Prüfungsordnungen notwendigen Leistungsnachweise zu erwerben oder Äquivalenzen vorzulegen; über eine Anerkennung entscheidet im Benehmen mit den Fachvertreterinnen bzw. Fachvertretern die Dekanin bzw. der Dekan.

Prüfungsleistungen, Studienleistungen und Studienzeiten, die an anderen Hochschulen, insbesondere an ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen, absolviert worden sind, stehen den genannten gleich, wenn sie nach § 92 Abs. 3 HG als gleichwertig anerkannt werden; die Gleichwertigkeitsentscheidung trifft, im Benehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern, die Dekanin bzw. der Dekan. Mindestens zwei Semester sollen an der Universität zu Köln absolviert sein; über Ausnahmen entscheidet die Dekanin bzw. der Dekan.

2. Kenntnisse des Lateinischen im Umfang des Latinums mit Ausnahme folgender Fächer und Studiengänge:

- Afrikanistik
- Allgemeine Sprachwissenschaft
- Geographie
- Japanologie
- Indologie und Tamilistik
- Indonesische Philologie
- Musikwissenschaft bei Wahl des Schwerpunktes Musikethnologie
- Orientalische Philologie/Islamwissenschaft
- Pädagogik
- Phonetik
- Politische Wissenschaft
- Psychologie
- Regionalwissenschaften Ostasien (Schwerpunkt China)
- Sinologie mit den Schwerpunkten Älteres China oder modernes China
- Soziologie
- Ur- und Frühgeschichte
- Völkerkunde

Bei Bewerberinnen oder Bewerbern, die dem asiatischen oder afrikanischen Kulturkreis entstammen, kann, außer bei den Fächern Griechische Philologie, Mittellateinische Philologie, Historisch-vergleichende Sprachwissenschaft oder Alte Geschichte als

Haupt- und/oder Nebenfach, Romanische Philologie, Mittlere und Neuere Geschichte, Archäologie oder Kunstgeschichte als Hauptfach oder Historische Hilfswissenschaften als Nebenfach, an die Stelle des Nachweises von Lateinkenntnissen der Nachweis von Kenntnissen einer anderen klassischen Sprache (wie Sanskrit, Chinesisch, Arabisch) treten; über Anträge entscheidet, im Benehmen mit der betreffenden Fachvertreterin bzw. dem betreffenden Fachvertreter, die Dekanin bzw. der Dekan.

3. Kenntnisse des Griechischen im Umfang des Graecums bei folgenden Fächern:

a) Lateinische Philologie, Byzantinistik als Haupt- und/oder Nebenfach;

b) Ägyptologie, Alte Geschichte, Archäologie (mit Schwerpunkt Klassische Archäologie), Historisch-vergleichende Sprachwissenschaft, Orientalische Philologie mit dem Schwerpunkt Altorientalische Philologie als Hauptfach. In Ägyptologie können die Kenntnisse des Griechischen durch angemessene Kenntnisse einer semitischen oder altorientalischen Sprache ersetzt werden; über Anträge entscheidet, im Benehmen mit der betreffenden Fachvertreterin bzw. dem betreffenden Fachvertreter, die Dekanin bzw. der Dekan;

c) Philosophie, sofern die Dissertation ein antikes oder mittelalterliches Thema behandelt;

4. ausreichende Kenntnisse anderer Sprachen nach Maßgabe der für das jeweilige Fach geltenden Prüfungsordnung. Als Nachweis gilt eine entsprechende Eintragung im Reifezeugnis oder die Bescheinigung über eine gleichwertige Ergänzungsprüfung oder ein Leistungsnachweis nach Maßgabe der entsprechenden Studienordnung.

§ 3

Promotionsgesuch

(1) Die Bewerberin bzw. der Bewerber reicht der Dekanin bzw. dem Dekan ein Gesuch um Zulassung zum Promotionsverfahren ein, in dem die gewählten Prüfungsfächer und die vorgeschlagenen Prüferinnen und Prüfer anzugeben sind. Dem Gesuch sind beizufügen:

1. die Dissertation in zweifacher Ausfertigung, druckreif sorgfältig maschinengeschrieben und gebunden oder geheftet;

2. ein Lebenslauf in deutscher Sprache, der insbesondere über den Studienverlauf und ggf. über berufliche Tätigkeiten Auskunft gibt und die Unterschrift der Bewerberin bzw. des Bewerbers trägt (in dreifacher Ausfertigung, zwei Exemplare davon sind in die eingereichten Exemplare der Dissertation einzubinden oder einzuheften);

3. das Reifezeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes deutsches oder ausländisches Zeugnis sowie ggf. Zeugnisse über abgelegte Ergänzungsprüfungen oder Äquivalenzbescheinigungen nach § 2 Ziffer 1 oder den Nachweis über eine bestandene Einstufungsprüfung;

4. Nachweise über ein ordnungsgemäßes Studium gemäß § 2 Ziffer 1;

5. das Zeugnis der bestandenen Magister-, Master-, Staats- oder Diplomprüfung oder die Äquivalenzbescheinigung der Dekanin bzw. des Dekans nach § 2 Ziffer 1;

6. Nachweise über Sprachkenntnisse nach § 2 Ziffer 2-4;

7. ggf. eigene wissenschaftliche Publikationen;

8. eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, ob sie bzw. er einen – erfolgreichen oder erfolglosen – Versuch zum Erwerb des Dokortitels einer Philosophischen oder einer anderen Fakultät bereits unternommen hat oder ob sie bzw. er sich in einem schwebenden Verfahren befindet (in diesem Fall ist ein Exemplar der betreffenden Dissertation vorzulegen);

9. eine eigenhändig unterzeichnete Erklärung mit folgendem Wortlaut:

„Ich versichere, daß ich die von mir vorgelegte Dissertation selbständig und ohne unzulässige Hilfe angefertigt, die benutzten Quellen und Hilfsmittel vollständig angegeben und die Stellen der Arbeit – einschließlich Tabellen, Karten und Abbildungen –, die anderen Werken im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, in jedem Einzelfall als Entlehnung kenntlich gemacht habe; daß diese Dissertation noch keiner anderen Fakultät zur Prüfung vorgelegen hat; daß sie, ggf. abgesehen von einer durch die Dekanin bzw. den Dekan nach Rücksprache mit der betreuenden Hochschullehrerin (dem betreuenden Hochschullehrer) vorab genehmigten Teilpublikation, noch nicht veröffentlicht worden ist sowie daß ich eine solche Veröffentlichung vor

Abschluß des Promotionsverfahrens nicht vornehmen werde.

Die Bestimmungen von §§ 15 und 16 der Promotionsordnung sind mir bekannt.

Die von mir vorgelegte Dissertation ist von betreut worden.“

10. eine Erklärung darüber, welche Art der mündlichen Prüfung (Rigorosum – mit einem Hauptfach und zwei Nebenfächern – oder Disputation) gewählt wird; im Falle der Wahl der Disputation müssen außerdem die Themen der Thesen eingereicht (vgl. § 11 Abs. 3) sowie Vorschläge für die Mitglieder der Prüfungskommission nach § 8 Abs. 1 gemacht werden. Wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht wünscht, daß die Disputation fakultätsöffentlich ist, muß sie bzw. er eine entsprechende schriftliche Erklärung abgeben (siehe § 9 Abs. 3).

(2) Über die Zulassung entscheidet die Dekanin bzw. der Dekan durch schriftlichen Bescheid, der im Falle der Ablehnung zu begründen ist. Das Gesuch kann abgelehnt werden, wenn eine der in Absatz 1 bzw. § 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt ist. Das Gesuch kann zurückgenommen werden, solange nicht das Promotionsverfahren durch eine ablehnende Fakultätsentscheidung über die Dissertation nach § 7 Abs. 6 beendet ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat.

§ 4

Promotionsstudien; Prüfungsfächer

(1) Die auf die Promotion vorbereitenden Studien und die Prüfungsfächer bestimmen sich nach der Form der mündlichen Prüfung. Im Falle der Wahl der Disputation (vgl. § 11) ist nur ein Fach gemäß Absatz 2 notwendig; in dem Fach, dem die Dissertation zuzuordnen ist, wird auch die Disputation durchgeführt. Bei der Wahl des Rigorosums ist das Fach, in dem die Dissertation geschrieben wird, zugleich Hauptfach, außerdem müssen zwei Nebenfächer gewählt werden. Für obligatorische oder zulässige Fächerkombinationen im Falle des Rigorosums gilt MPO § 3 Abs. 2-8 in der jeweils geltenden Fassung; abweichend davon kann beim Hauptfach Iberische und lateinamerikanische Geschichte Mittlere und Neuere Geschichte als obligatorisches Nebenfach durch Romanische Philologie/Spanisch oder Portugiesisch ersetzt werden.

(2) Als Hauptfach oder als Nebenfächer im Rigorosum bzw. als Fach für die Disputation können gewählt werden:

Afrikanistik
 Ägyptologie
 Allgemeine Sprachwissenschaft
 Alte Geschichte
 Anglo-Amerikanische Geschichte
 Archäologie mit dem Schwerpunkt:
 Klassische Archäologie bzw. Archäologie der römischen Provinzen
 Byzantinistik und Neugriechische Philologie
 Deutsche Philologie
 Englische Philologie
 Fennistik
 Geographie nach Maßgabe von Satz 2
 Griechische Philologie
 Historisch-vergleichende Sprachwissenschaft
 Iberische und Lateinamerikanische Geschichte
 Indologie und Tamilistik
 Informationsverarbeitung
 Japanologie
 Judaistik
 Kunstgeschichte
 Katholische Theologie mit dem Schwerpunkt Biblische Theologie oder Systematische Theologie
 Lateinische Philologie
 Mittellateinische Philologie
 Mittlere und Neuere Geschichte
 Musikwissenschaft
 Niederländische Philologie
 Nordische Philologie/Skandinavistik
 Musikwissenschaft
 Niederländische Philologie
 Orientalische Philologie mit dem Schwerpunkt nach Wahl der Bewerberin bzw. des Bewerbers: Altorientalische Philologie; Islamwissenschaft; Indonesische Philologie
 Osteuropäische Geschichte
 Pädagogik
 Philosophie
 Phonetik
 Politikwissenschaft nach Maßgabe von Satz 2
 Psychologie
 Romanische Philologie
 Regionalwissenschaften Ostasien (Schwerpunkt: China)
 Sinologie
 Slavische Philologie
 Soziologie nach Maßgabe von Satz 2

Theater-, Film- und Fernsehwissenschaft
 Ur- und Frühgeschichte
 Völkerkunde

Die Fächer Geographie, Soziologie und Politikwissenschaft können für die Dissertation nur gewählt werden, wenn eine Referentin bzw. ein Referent zur Verfügung steht, der bzw. dem die Fakultät das Promotionsrecht nach § 5 Abs. 1 Satz 2 verliehen hat; wird in diesem Fall als mündliche Prüfung das Rigorosum gewählt, so müssen die beiden Nebenfächer aus den Fächern der Philosophischen Fakultät gewählt werden; bei der Wahl der Disputation müssen die drei Mitglieder der Prüfungskommission gem. § 8 Abs. 4, die nicht Referentinnen oder Referenten der Arbeit sind, der Philosophischen Fakultät angehören.

(3) Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann die Dekanin bzw. der Dekan ein Fach aus den Prüfungsfächern einer anderen Fakultät der Universität zu Köln oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes als Nebenfach für das Rigorosum zulassen, sofern dieses dort planmäßig, in keiner Weise jedoch an der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln vertreten ist und in sinnvollem Zusammenhang mit dem Hauptfach steht. Bei den Fächern Philosophie, Pädagogik, Psychologie, Musikwissenschaft, Völkerkunde, Ur- und Frühgeschichte und Phonetik als Hauptfach gilt ein Nebenfach aus der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät ohne Antrag als genehmigt.

§ 5

Promotionsrecht, Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer

(1) Promotionsberechtigt sind diejenigen, denen die Philosophische Fakultät durch ein Habilitationsverfahren die *venia legendi* für eines ihrer Fächer verliehen hat oder die auf eine Professur der Fakultät berufen oder die zur Honorarprofessorin bzw. zum Honorarprofessor in einem ihrer Fächer ernannt worden sind. Darüber hinaus kann das Promotionsrecht auf Antrag Mitgliedern, in besonderen Ausnahmefällen auch Angehörigen einer anderen Fakultät mit den Voraussetzungen gemäß § 95 Abs. 1 Satz 1 HG verliehen werden; die Entscheidung treffen die promotionsberechtigten Mitglieder der Fakultät. Das Promotions-

recht kann frühestens ein Jahr nach Abschluß des Habilitationsverfahrens und, unbeschadet der Regelung von § 7 Abs. 1 Satz 2, längstens zwei Jahre nach der Berufung an eine andere Fakultät ausgeübt werden.

(2) Als Prüferinnen und Prüfer für ein Nebenfach im Rigorosum aus einer anderen Fakultät bzw. Hochschule gemäß § 4 Abs. 3 sowie als Mitglied der Prüfungskommission bei der Disputation können diejenigen bestellt werden, die in ihrer Fakultät promotionsberechtigt sind.

(3) Als Beisitzerinnen oder Beisitzer im Rigorosum können promovierte Mitglieder der Fakultät bestellt werden, die gegebenenfalls Protokoll führen.

(4) Abstimmungen nach dieser Ordnung erfolgen offen und, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen sind unzulässig.

§ 6

Dissertation

(1) Die Dissertation muß ein Thema behandeln, das in den Bereich der Prüfungsfächer der Philosophischen Fakultät nach § 4 fällt. Sie muß wissenschaftlich wesentliche Ergebnisse enthalten und die Fähigkeit der Bewerberin bzw. des Bewerbers zu selbständiger Forschung und klarer Darstellung ihrer bzw. seiner Erkenntnisse bekunden. Sie darf noch nicht veröffentlicht sein; auf Antrag kann die Dekanin bzw. der Dekan, nach Rücksprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer, eine Teilpublikation genehmigen.

(2) Die Dissertation soll in deutscher Sprache abgefaßt sein und muß nach Abschluß des Verfahrens veröffentlicht werden (siehe § 13). Auf Antrag kann die Abfassung in einer Fremdsprache erfolgen, wenn das Thema sich auf diese Sprache bezieht oder wenn die wissenschaftliche Diskussion ganz überwiegend in dieser Sprache stattfindet; dabei muß eine adäquate Beurteilung durch die promotionsberechtigten Mitglieder der Fakultät sichergestellt sein. Über die Triftigkeit eines Antrages entscheiden die promotionsberechtigten Mitglieder der Fakultät.

§ 7

Beurteilung der Dissertation

(1) Die Dekanin bzw. der Dekan bestellt zwei Referentinnen bzw. Referenten für die Begutachtung der Dissertation, die Promotionsrecht haben müssen und Mitglieder oder Angehörige der Fakultät sein sollen. Die Erstreferentin bzw. der Erstreferent ist in der Regel die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit, also ggf. auch ein(e) emeritierte(r) oder in den Ruhestand versetzte(r) oder an eine andere Fakultät bzw. Hochschule berufene(r) Hochschullehrer(in). Mindestens eine der Referentinnen bzw. einer der Referenten muß das Fach vertreten, dem die Dissertation überwiegend zuzuordnen ist. Ist das Hauptfach Soziologie oder Politikwissenschaft, soll die Erstreferentin bzw. der Erstreferent Betreuerin bzw. Betreuer der Arbeit, die Zweitreferentin bzw. der Zweitreferent in der Regel eine Vertreterin bzw. ein Vertreter eines Faches der Philosophischen Fakultät sein. Bei interdisziplinär angelegten Dissertationen kann die Dekanin bzw. der Dekan entsprechend der Komplexität der Arbeit bis zu zwei weitere Referentinnen bzw. Referenten heranziehen. Die bzw. der zweite oder eine weitere Referentin bzw. ein weiterer Referent kann auch einer anderen ggf. auch auswärtigen Fakultät bzw. Hochschule angehören.

(2) Die Referentinnen und Referenten begutachten die Arbeit innerhalb von vier Wochen und beantragen deren Annahme oder Ablehnung. Im ersten Falle schlagen sie zugleich die Noten vor. Als Noten gelten:

- rite (genügend): 3,0;
- cum laude (gut): 2,0;
- magna cum laude (sehr gut): 1,0;
- und – bei ungewöhnlich hoher wissenschaftlicher Leistung –
- summa cum laude (ausgezeichnet): 0,0.

Dabei können die Zwischennoten 0,7, 1,3, 1,7, 2,3 und 2,7 gegeben werden. Das Prädikat ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Referentinnen bzw. Referenten; das Prädikat lautet:

- bei einem Zahlenwert bis 1,5: magna cum laude
- bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5: cum laude
- bei einem Zahlenwert über 2,5: rite.

Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Bestnote wird nur vergeben, wenn alle Gutachterinnen bzw. Gutachter die Arbeit mit „summa cum laude“ bewertet haben.

(3) Eine Referentin bzw. ein Referent kann, wenn Einwände gegen Forschungsansatz, Forschungsdurchführung und Forschungsergebnisse einer Annahme der Arbeit entgegenstehen, die Annahme der Dissertation von einer vorherigen Überarbeitung abhängig machen. Diese hat innerhalb einer von der Dekanin bzw. vom Dekan im Einvernehmen mit den Referentinnen bzw. Referenten bestimmten Frist zu erfolgen. Mit der Neufassung ist die Urfassung, ggf. mit den Bemerkungen der Referentinnen bzw. Referenten, erneut einzureichen.

(4) Eine Referentin oder ein Referent kann, wenn Einwände gegen Darstellung und Stil einer Veröffentlichung der Arbeit in der vorgelegten Form entgegenstehen, die Annahme der Arbeit mit Änderungsaufgaben verbinden, die vor der Veröffentlichung zu erfüllen sind. Die Erfüllung dieser Änderungsaufgaben wird durch den Revisionschein (§ 13 Abs. 3) bestätigt.

(5) Die Gutachten liegen mit der Dissertation zwei Wochen lang im Dekanat für die promotionsberechtigten Mitglieder der Fakultät zur Einsicht aus; die Mitteilung darüber erfolgt durch Aushang und auf der Homepage des Dekanats der Philosophischen Fakultät. Die Dekanin bzw. der Dekan soll zur Einsicht auch Promotionsberechtigte, die nicht Mitglieder der Fakultät sind oder anderen Fakultäten angehören, einladen, wenn sie als Referentinnen bzw. Referenten an dem betreffenden Promotionsverfahren beteiligt sind.

(6) Die Dissertation ist angenommen, wenn sich die Referentinnen und Referenten für die Annahme ausgesprochen haben und kein durch ein Gutachten fachlich begründeter Einspruch von zur Einsicht Berechtigten erhoben wird. Entsprechend kann ein Einspruch auch gegen die Notenvorschläge erhoben werden. Wird Einspruch nach Satz 1 oder Satz 2 erhoben, so beauftragt die Dekanin oder der Dekan im Benehmen mit den Referentinnen und Referenten und der Einspruchsführerin bzw. dem Einspruchsführer eine Drittgutachterin bzw. einen

Drittgutachter mit der Erstellung eines weiteren Gutachtens. Gleiches gilt, wenn die Notenvorschläge um mehr als eine Note voneinander abweichen. Spricht sich die Drittgutachterin bzw. der Drittgutachter für die Annahme der Arbeit aus, ergibt sich die endgültige Note aus dem arithmetischen Mittel des Notenvorschlags der Drittgutachterin bzw. des Drittgutachters und den Notenvorschlägen der Referentinnen bzw. Referenten. Im Falle von Satz 4 ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Notenvorschläge. Ein Einspruch nach Satz 2 ist dann nicht mehr zulässig.

(7) Die Dissertation ist abgelehnt, wenn mindestens eine der Referentinnen bzw. einer der Referenten die Ablehnung der Arbeit empfohlen hat und gegen die Ablehnung nicht binnen vier Wochen nach der Mitteilung gemäß Absatz 5 von einem nach Absatz 6 zur Einsicht Berechtigten ein durch ein Gutachten fachlich begründeter Einspruch erhoben worden ist. Wird ein solcher Einspruch erhoben oder wurde im Drittgutachten nach Absatz 6 Satz 2 die Ablehnung empfohlen, beauftragt die Dekanin bzw. der Dekan eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter mit der Erstellung eines zusätzlichen Gutachtens. Ein Einspruch nach Absatz 6 Satz 1 oder Satz 2 gegen das zusätzliche Gutachten ist nicht zulässig; vielmehr treffen die endgültige Entscheidung, ob die Dissertation angenommen oder abgelehnt werden soll und im Falle der Annahme über die Note die promotionsberechtigten Mitglieder der Fakultät nach Anhörung der am Begutachtungsverfahren Beteiligten. Die Entscheidung teilt die Dekanin bzw. der Dekan der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mit (siehe § 9 Abs. 3), im Falle der Ablehnung mit Rechtsbehelfsbelehrung. Ein Exemplar der abgelehnten Arbeit verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät.

§ 8

Prüfungskommission

(1) Ist die Dissertation angenommen, setzt die Dekanin bzw. der Dekan im Benehmen mit den Fachvertreterinnen bzw. Fachvertretern zur Durchführung der mündlichen Prüfung und zur Festlegung der Noten eine Prüfungskommission ein. Die Kandidatinnen und Kandidaten können Vorschläge

machen. Ein Anspruch auf Berücksichtigung dieser Vorschläge besteht nicht; § 10 Abs. 2 Satz 1 bleibt unberührt.

(2) Die Dekanin bzw. der Dekan, im Falle ihrer bzw. seiner Verhinderung die Prodekanin bzw. der Prodekan, leitet das Prüfungsverfahren, indem sie bzw. er insbesondere die Prüferinnen und Prüfer (Abs. 1) und die Beisitzerinnen bzw. die Beisitzer bestimmt, die Termine der Teilprüfungen des Rigorosums bzw. den Termin für die Disputation festsetzt. Sie bzw. er hat das Recht, an jeder Teilprüfung teilzunehmen. Von diesem Recht macht sie bzw. er in der Regel bei Wiederholungsprüfungen Gebrauch.

(3) Der Prüfungskommission gehören für die mündliche Prüfung in Form des Rigorosums folgende Mitglieder an: die Referentinnen bzw. Referenten der Dissertation, die Hauptfachprüfer(innen) sowie die beiden Prüfer(innen) in den Nebenfächern. Den Vorsitz führt die Dekanin bzw. der Dekan (§ 8 Abs. 3 der Fakultätsordnung vom 18. Februar 2003 gilt entsprechend). An der Prüfung sollten vier Prüferinnen bzw. Prüfer beteiligt sein; sind zwei Promotionsfächer nur durch ein und dasselbe promotionsberechtigte Fakultätsmitglied vertreten, kann die Dekanin bzw. der Dekan Ausnahmen von dieser Bestimmung zulassen.

(4) Der Prüfungskommission gehören für die mündliche Prüfung in Form der Disputation 6 Mitglieder an: die Referentinnen bzw. Referenten der Dissertation sowie drei Mitglieder aus dem Kreis der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Fakultät, von denen mindestens eines einem anderen Fach angehören muß (siehe § 4 Abs. 2). Den Vorsitz führt die Dekanin bzw. der Dekan (§ 8 Abs. 3 der Fakultätsordnung vom 18. Februar 2003 gilt entsprechend).

§ 9

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung findet während der Vorlesungszeit statt, nachdem die Dissertation gemäß § 7 angenommen worden ist. Die mündliche Prüfung kann in Form eines Rigorosums oder einer Disputation durchgeführt werden.

(2) Die Beherrschung der deutschen Sprache durch die Doktorandin bzw. den Doktoranden wird vorausgesetzt.

(3) Die Doktorandin bzw. der Doktorand ist mindestens drei Wochen vor dem Termin der mündlichen Prüfung unter Bekanntgabe der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und der Mitteilung der Note der Dissertation schriftlich zu laden; falls die Kandidatin bzw. der Kandidat es wünscht, kann die Einladung zur mündlichen Prüfung auch vorbehaltlich der Annahme der Dissertation ausgesprochen werden. Hat sie bzw. er die Form der Disputation gewählt, muß sie bzw. er binnen einer Woche nach der Einladung seine Thesen zusammen mit einer kurzen schriftlichen Erläuterung (siehe § 3 Abs. 1 Ziffer 10 und § 11) vorlegen. Sofern die Doktorandin bzw. der Doktorand beim Antrag auf Zulassung keine anderslautende Erklärung abgegeben hat (siehe § 3 Abs. 1 Ziffer 10), ist die Disputation fakultätsöffentlich und wird durch Anschlag auf den schwarzen Brettern des zuständigen Instituts und des Dekanats sowie auf der Homepage der Fakultät spätestens acht Tage vorher angekündigt. Die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission sorgt dafür, daß eine angemessene Zahl von Zuhörenden zugelassen wird. Die Zuhörenden haben keinerlei Mitwirkungsrecht. Die bzw. der Vorsitzende kann Zuhörende ausschließen, wenn ein ordnungsgemäßer Ablauf der Prüfung gefährdet erscheint. Die Gründe hierfür sind im Protokoll zu vermerken.

(4) Bleibt die Doktorandin bzw. der Doktorand ohne ausreichende Entschuldigung der Prüfung fern, so gilt diese als nicht bestanden. Ob eine Entschuldigung als ausreichend anzusehen ist, entscheidet die Prüfungskommission. Sie kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber sich mit Krankheit entschuldigt. Bricht die Kandidatin bzw. der Kandidat ohne nachweisbaren triftigen Grund die Prüfung ab, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 10

Rigorosum

(1) Die mündliche Prüfung in Form des Rigorosums erstreckt sich auf drei Fächer nach § 4: ein Hauptfach, aus dem auch das Thema der Dissertation gewählt worden ist, und zwei Nebenfächer. Sie dauert in der Regel eine Stunde im Hauptfach und eine halbe Stunde in jedem Nebenfach. Diese

Teilprüfungen sollen innerhalb von zwei Wochen stattfinden.

(2) Die erste Referentin bzw. der erste Referent, die bzw. der die Dissertation betreut hat, ist, nach Maßgabe von § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Satz 2, Prüferin bzw. Prüfer im Hauptfach. Wird das Hauptfach durch mehrere promotionsberechtigte Fakultätsmitglieder vertreten, prüfen zwei Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter jeweils etwa eine halbe Stunde.

(3) Wird Deutsche Philologie als Hauptfach gewählt, findet die mündliche Prüfung etwa je zur Hälfte in zwei der drei Bereiche Ältere Deutsche Sprache und Literatur, Sprachwissenschaft des Deutschen und Neuere Deutsche Literaturwissenschaft statt. Wird Mittlere und Neuere Geschichte als Hauptfach gewählt, findet die mündliche Prüfung etwa je zur Hälfte in Mittlerer und in Neuerer Geschichte statt. Wird Englische Philologie, Romanische Philologie, Slavische Philologie als Hauptfach gewählt, findet die mündliche Prüfung etwa je zur Hälfte in Sprachwissenschaft und in Literaturwissenschaft statt; in Romanischer Philologie kann auf diese Unterteilung verzichtet werden, wenn die Prüfung den Rahmen der Philologie einer einzelnen romanischen Sprache überschreitet.

(4) An allen Teilprüfungen nimmt außer den Prüfenden eine Beisitzerin bzw. ein Beisitzer gemäß § 5 Abs. 3 teil.

§ 11

Disputation

(1) Die Disputation der Dissertation soll dazu dienen, die Fähigkeit der Doktorandin bzw. des Doktoranden nachzuweisen, die erarbeiteten Ergebnisse gegenüber Fragen und Einwänden zu begründen oder weiter auszuführen und davon ausgehend wissenschaftlich zu diskutieren.

(2) Die Disputation wird von der Prüfungskommission unter Leitung ihres oder ihrer Vorsitzenden durchgeführt. Sie hat die Form eines Kolloquiums über drei wissenschaftliche Thesen. Eine These muß sich auf die Thematik der Dissertation beziehen, wobei das von der Kandidatin bzw. vom Kandidaten bearbeitete Thema in den Gesamtzusammenhang ihres bzw. seines Fachs eingeordnet werden soll; die beiden anderen Thesen sollen sich auf unterschiedliche Be-

reiche des Fachs beziehen. Die Themen der Thesen reicht die Doktorandin bzw. der Doktorand mit der Dissertation bei der Dekanin bzw. beim Dekan ein (siehe § 3 Abs. 10).

(3) Zu jeder These ist eine kurze schriftliche Erläuterung vorzulegen. Die Disputation dauert in der Regel 90 Minuten. Sie beginnt mit einer höchstens 30 Minuten dauernden Darlegung der Thesen. Frageberechtigt sind die Mitglieder der Prüfungskommission.

(4) Die Disputation findet in deutscher Sprache statt.

(5) Das Protokoll führt ein Mitglied der Prüfungskommission.

§ 12

Beurteilung der mündlichen Prüfung

(1) Über die mündliche Prüfung gibt im Falle des Rigorosums jede Prüferin bzw. jeder Prüfer ein von der Beisitzerin bzw. vom Beisitzer geführtes und mitgezeichnetes Protokoll zu den Promotionsakten. In ihm werden die der Doktorandin bzw. dem Doktoranden vorgelegten Fragen und der Umfang, in dem diese bzw. dieser sich unterrichtet gezeigt hat, kurz bezeichnet. Die Prüferin bzw. der Prüfer schlägt, nachdem sie bzw. er die Beisitzerin bzw. den Beisitzer gehört hat, bei bestandener Prüfung eine Note vor. Die Noten für die mündliche Prüfung sind:

rite (genügend): 3,0;

cum laude (gut): 2,0;

magna cum laude (sehr gut): 1,0;

und – bei ungewöhnlich hoher wissenschaftlicher Leistung –

summa cum laude (mit Auszeichnung): 0,0.

Dabei können die Zwischennoten 0,7, 1,3, 1,7, 2,3 und 2,7 gegeben werden. Das Prädikat ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Noten; das Prädikat lautet:

bei einem Zahlenwert bis 1,5: magna cum laude

bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5: cum laude

bei einem Zahlenwert über 2,5: rite.

Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Bestnote wird nur vergeben,

wenn alle Teilprüfungen mit „summa cum laude“ bewertet wurden.

(2) Bei nicht genügender Leistung in einem Fach des Rigorosums ist die Wiederholung auf dieses Fach beschränkt. Zweimalige Wiederholung ist ausgeschlossen. Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist die ganze schriftliche und mündliche Prüfung als nicht bestanden.

(3) Über die Disputation wird von einer Beisitzerin bzw. von einem Beisitzer ein Protokoll angefertigt; unmittelbar nach Beendigung der Disputation entscheidet die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung über die Bewertung der mündlichen Prüfung, setzt eine Note fest und begründet sie für das Protokoll. Die Noten für die Disputation bestimmen sich nach Absatz 1.

(4) Die Disputation kann nur einmal wiederholt werden. Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist die ganze schriftliche und mündliche Prüfung als nicht bestanden.

(5) Bei nicht bestandener mündlicher Prüfung verbleibt ein Exemplar der Dissertation mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät. Die Dekanin bzw. der Dekan erteilt der Bewerberin bzw. dem Bewerber einen entsprechenden Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(6) Nach Abschluß des Verfahrens wird auf Antrag innerhalb eines Jahres Akteneinsicht gewährt. Der Antrag ist schriftlich bei der Dekanin bzw. dem Dekan zu stellen.

§ 13

Druck der Dissertation

(1) Die Doktorandin bzw. der Doktorand ist verpflichtet, die Dissertation zu veröffentlichen. Auf begründeten Antrag kann die Veröffentlichung in einer Fremdsprache erfolgen, insbesondere wenn das Thema sich auf diese Sprache bezieht oder wenn die wissenschaftliche Diskussion ganz überwiegend in dieser Sprache stattfindet. Über die Triftigkeit eines Antrages entscheiden die promotionsberechtigten Mitglieder der Fakultät. Als Formen der Veröffentlichung kommen in Betracht:

a) Veröffentlichung in einem Verlag als Einzelpublikation (mit ISBN- bzw. ISSN-Nummer), innerhalb einer wissenschaftlichen Reihe oder in einer wissenschaftlichen Zeitschrift;

b) Veröffentlichung durch privaten Druck oder Vervielfältigung in fest gebundener Form;

c) Veröffentlichung in digitaler Form auf CD-Rom oder DVD;

d) Veröffentlichung in anderer digitaler Form, insbesondere im Internet, nach Maßgabe der jeweils geltenden Richtlinien zur Abgabe elektronischer Dissertationen der Universitätsbibliothek.

(2) Die veröffentlichte Fassung muß einen Hinweis darauf enthalten, daß es sich um eine von der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln angenommene Dissertation handelt.

(3) Die Dissertation muß unmittelbar vor der Veröffentlichung der bzw. dem ersten und, falls diese(r) Änderungsaufgaben nach § 7 Abs. 4 gemacht hat, auch der zweiten Referentin bzw. dem zweiten Referenten vorgelegt werden. Diese achten darauf, daß die Veröffentlichung in einer angemessenen Form und unter Berücksichtigung der ggf. bei der Annahme der Dissertation gemachten Änderungsaufgaben erfolgt, genehmigen eventuelle Änderungen gegenüber der im Promotionsverfahren eingereichten Fassung und erteilen das Imprimatur durch Unterzeichnung des Revisions Scheins (Anhang 3 dieser Ordnung), der von der Doktorandin bzw. vom Doktoranden an die Dekanin bzw. den Dekan weiterzuleiten ist. Kommen die beiden Referentinnen bzw. Referenten hinsichtlich der Angemessenheit der Form und der Änderungen zu einem unterschiedlichen Ergebnis, entscheidet die Dekanin bzw. der Dekan.

(4) Von der veröffentlichten Fassung sind Pflichtexemplare an die Fakultät abzuliefern, und zwar

– zehn Exemplare im Fall von Absatz 1 Buchstabe a, wenn eine Mindestauflage von 150 nachgewiesen wird;— 60 Exemplare im Fall von Absatz 1 Buchstabe b,

– sechs gedruckte Exemplare im Fall von Absatz 1, Buchstabe d.

(5) Die Pflichtexemplare sollen zwei Jahre nach dem Rigorosum bzw. nach der Disputation an die Dekanin bzw. den Dekan abgeliefert sein. Auf begründeten Antrag kann die Dekanin bzw. der Dekan die Ablieferungsfrist um ein Jahr verlängern. Eine Fristverlängerung über drei Jahre hinaus kann nur beim Vorliegen außergewöhnlicher

cher Gründe bewilligt werden. Nach Ablauf der gesetzten Frist kann die Fakultät ohne Abmahnung alle durch das Promotionsverfahren erworbenen Rechte für erloschen erklären und – im Falle von § 14 Abs. 2 – auch die Doktorurkunde entziehen; die Entscheidung treffen die promotionsberechtigten Mitglieder der Fakultät.

§ 14

Die Doktorurkunde

(1) Nach Erfüllung sämtlicher Promotionsleistungen erhält der bzw. die Promovierte eine von der Dekanin bzw. vom Dekan unterzeichnete und mit dem Siegel der Fakultät versehene lateinische Urkunde über die Verleihung des Doktorgrades.

(2) Auf begründeten und von der ersten Referentin bzw. vom ersten Referenten befürworteten Antrag kann die Dekanin bzw. der Dekan, sobald die Veröffentlichung der Dissertation gesichert ist, die Urkunde nach Absatz 1 aushändigen; die Bestimmungen von § 13 Abs. 5 bleiben davon unberührt.

(3) Die Doktorurkunde kann nach fünfzig Jahren erneuert werden.

§ 15

Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen

Ergibt sich vor der Aushändigung der Doktorurkunde, daß wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren vorsätzlich vorgetäuscht worden sind oder daß sich die Doktorandin bzw. der Doktorand bei der Erbringung der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, dann erklärt die Fakultät die Promotionsleistungen für ungültig; die Entscheidung treffen die promotionsberechtigten Mitglieder der Fakultät. Der bzw. dem Promovierten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Ungültigkeitserklärung teilt die Dekanin bzw. der Dekan der Doktorandin bzw. dem Doktoranden schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mit.

§ 16

Entziehung des Doktorgrades

(1) Der Doktorgrad wird entzogen,

a) wenn sich erweist, daß die bzw. der Promovierte über das Vorliegen wesentli-

cher Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren vorsätzlich getäuscht hat;

b) wenn sich erweist, daß die bzw. der Promovierte sich bei der Erbringung der Promotionsleistungen, insbesondere in der Dissertation, einer schweren Täuschung schuldig gemacht hat;

c) wenn die bzw. der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist;

d) wenn die bzw. der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie bzw. er den Doktorgrad mißbraucht hat;

e) wenn die oder der Promovierte auf Antrag nach § 14 Abs. 3 die Promotionsurkunde erhalten hat, die Pflichtexemplare aber nicht innerhalb der nach § 13 Abs. 5 geforderten Frist abliefern.

(2) Die Feststellung über die Entziehung treffen die promotionsberechtigten Mitglieder der Fakultät. Der bzw. dem Promovierten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Wird der Doktorgrad entzogen, ist die Doktorurkunde einzuziehen.

§ 17

Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partnerfakultät

(1) Die Durchführung des Promotionsverfahrens und die Mitwirkung gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 der Promotionsordnung setzen ein Abkommen mit einer ausländischen Partnerfakultät voraus, in dem beide Fakultäten sich verpflichten, eine entsprechende Promotion zu ermöglichen und Einzelheiten des Zusammenwirkens zu regeln. Ein solches Abkommen ist Bestandteil der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät.

(2) Für das Promotionsverfahren nach § 1 Abs. 3 Satz 1 der Promotionsordnung gelten die Regelungen der §§ 1, Abs. 1-3, §§ 2-9, 11, 12, Abs. 3-6, §§ 13-16 soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist. Für die Mitwirkung nach § 1 Abs. 3 Satz 2 der Promotionsordnung gelten die im Abkommen nach Abs. 1 enthaltenen Regeln.

(3) § 3 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, daß dem Antrag zusätzlich beizufügen sind:

1. eine Erklärung der Partnerfakultät, daß die Zulassung zur Promotionsprüfung befürwortet wird;

2. der Nachweis über das Studium an der Partnerfakultät gemäß Abs. 5 Nr. 2.

(4) Die Dissertation ist in deutscher oder in einer im Partnerschaftsabkommen genannten Fremdsprache abzufassen. Es ist eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache anzufügen.

(5) Für Betreuung und Immatrikulation gilt:

1. Betreuerin bzw. Betreuer der Dissertation sind jeweils ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät und der Partnerfakultät.

2. Während der Bearbeitung muß die Bewerberin bzw. der Bewerber mindestens ein Semester als ordentliche Studentin bzw. als ordentlicher Student an der Partnerfakultät eingeschrieben sein. Von dieser Voraussetzung kann befreit werden, wer an der Partnerfakultät bereits ein Studium von entsprechender Dauer absolviert hat.

(6) Für die Begutachtung der Dissertation gilt:

1. Die Dissertation wird von jeweils einem prüfungsberechtigten Mitglied der Fakultät, das hauptamtlich an der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln lehren sollte, und der Partnerfakultät begutachtet.

2. Für die Sprache der Gutachten gilt Abs. 4 Satz 1 entsprechend.

(7) Für die mündliche Prüfung gilt:

1. Die mündliche Prüfung wird in der Form der Disputation durchgeführt.

2. Für die Sprache der mündlichen Prüfung gilt Abs. 4 Satz 1 entsprechend.

3. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission wird in dem Abkommen mit der Partneruniversität geregelt.

(8) Für den Abschluß des Promotionsverfahrens gilt § 14 mit der Maßgabe, daß eine in Deutsch und in der jeweiligen Fremdsprache abgefaßte Urkunde verliehen wird. Die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät unterzeichnet und siegelt den deutschen Teil. Die Partnerfakultät fertigt ihren Teil der Promotionsurkunde entsprechend den bei ihr geltenden Regularien aus.

§ 18

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Promotionsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2003 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Promotionsordnung vom 12.01.1999 (ABl. NRW. 2 S. 164) unbeschadet Absatz 2 außer Kraft.

(2) Promotionsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung eingeleitet wurden, werden nach der bis dahin gültigen Promotionsordnung zu Ende geführt.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln vom 18. Dezember 2002 und vom 30. April 2003, nach Stellungnahme des Senats vom 14. Mai 2003 und nach Beschluß des Rektorats vom 3. Juni 2003.

Köln, am 23. Juni 2003

Der Dekan der Philosophischen Fakultät
der Universität zu Köln

Univ.-Prof. Dr. Bernd Manuwald